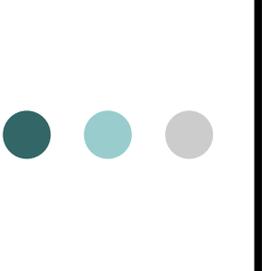




Bewertung von Unternehmen im vereinfachten Ertragswertverfahren

AdU Informationsveranstaltung am
30.03.2011 Hotel Stadt Hameln

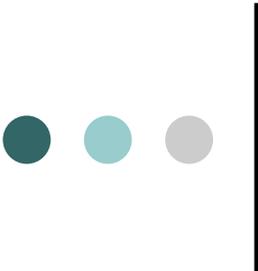
Referent: Dipl. Betriebswirt Ulrich Schaper,
Steuerberater, Hameln



Gliederung:

Bewertung von Unternehmen im vereinfachten Ertragswertverfahren §§ 199 bis 203 Bewertungsgesetz

1. Begriff Unternehmenswert
2. Bewertungsanlässe
3. Bewertungsverfahren
 - 3.1 vereinfachtes Ertragswertverfahren
 - 3.1.1. Anwendungsbereich
 - 3.1.2. Ertragswert = kapitalisierter Jahresertrag; rechnerische Herleitung
 - 3.1.3. Schematische Darstellung
 - 3.1.4. Praktischer Fall
 - 3.1.5. Kritik



Gliederung:

3.2 Andere Verfahren

3.2.1. Bewertung nach IDW S1

3.2.2. Substanzwertverfahren

3.2.3. Mittelwertverfahren

3.2.4. Branchenübliche Verfahren

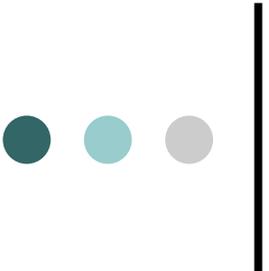
4. Hinweise und Empfehlungen

5. Zusammenfassung

6. Unser Angebot

7. Download der Folien:

www.steuerbuero-schaper.de/downloads.php



1. Begriff Unternehmenswert

"Price is what you pay, value is what you get"*

(Preis ist was Sie bezahlen, Wert ist was Sie bekommen)

Preis = Gegenleistung für ein Unternehmen in
Geldeinheiten

Wert = Rechenergebnis eines bestimmten
Bewertungsverfahrens (vgl. Gliederung)

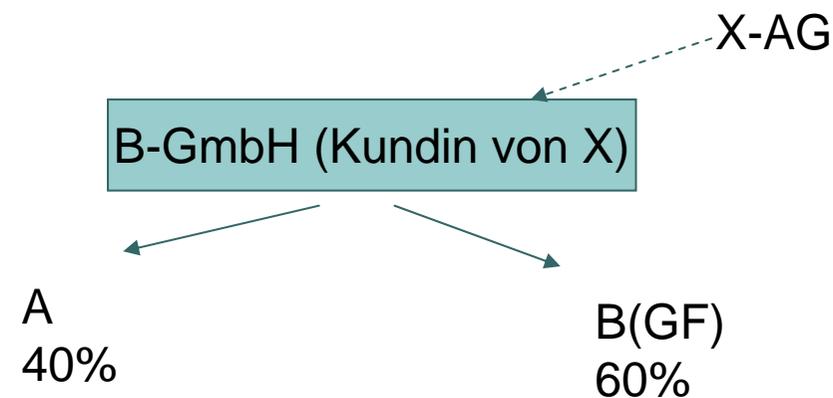
Beide Werte unterscheiden sich regelmäßig, da der
Kaufpreis das Ergebnis von Verhandlungen ist.

*Unternehmensbewertungen erstellen und verstehen; Ernst/Schneider/Thielen, 1. Auflage 2003, Vorwort

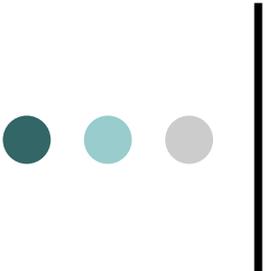
2. Bewertungsanlässe

1. Kauf oder Verkauf von Unternehmen oder Unternehmensteilen,
2. Eintritt oder Ausscheiden von Gesellschaftern,
3. Zugewinnausgleich,
4. Nachfolgeplanung und Erbschaftsteuer,
5. Stellung von Sicherheiten, Kreditwürdigkeit.

Bsp. zu 1,2:



B gibt in 01 ein Bewertungsgutachten in Auftrag; in 03 will A aussteigen und legt dieses Gutachten als Verhandlungsbasis zugrunde.



2. Bewertungsanlässe

Bsp. zu 3:

A und B heiraten 1984. A ist Inhaber eines Maschinenbauunternehmens. Scheidungsantrag des Ehemannes vom 02.02.1996*.

Wert des Unternehmens per 31.12.1983:

Ertragswert: DM 0

Substanzwert: DM 46.000

Wert des Unternehmens per 31.12.1995:

Ertragswert: DM 509.000

Neg. Eigenkapital: DM 599.000

*Fall nachgebildet BGH v. 09.09.2004, XII ZR 194/01 (OLG Koblenz), NJW-RR 2005, S. 153.

2. Bewertungsanlässe

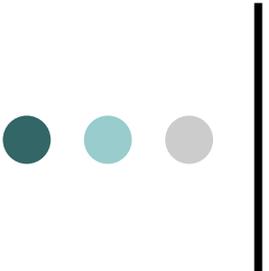
Bilanz des Maschinenbauunternehmens per 31.12.1995

Halle DM 257.678*	Verbindlichkeiten DM 962.000
sonst. Aktiva DM 105.322	
neg. EK DM 599.000	
DM 962.000	DM 962.000

*Zeitwert der Halle per 31.12.1995: DM 624.000

Wie hoch ist der Wert dieses Unternehmens?

Lt. **Gutachter OLG Koblenz**:: DM 509.000 - DM 599.000 = - **DM 90.000** (= negatives Endvermögen)

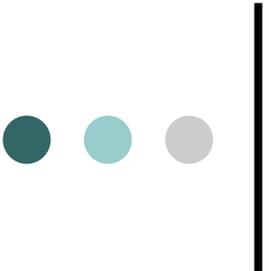


2. Bewertungsanlässe

Lösung des BGH*:

- Ansatz mit dem Ertragswert durch OLG ist nicht zu beanstanden;
- die Auswahl des Bewertungsverfahrens ist Aufgabe der Tatsacheninstanz;
- § 1376 Abs. 2 BGB (Ermittlung Endvermögen) schreibt kein bestimmtes Verfahren vor; es ist der volle, wirkliche Wert für das Endvermögen anzusetzen;
- abweichend vom Wertgutachten hatte das OLG die Werkhalle zusätzlich zum Ertragswert angesetzt;

*Fall nachgebildet BGH v. 09.09.2004, XII ZR 194/01 (OLG Koblenz), NJW-RR 2005, S. 153.



2. Bewertungsanlässe

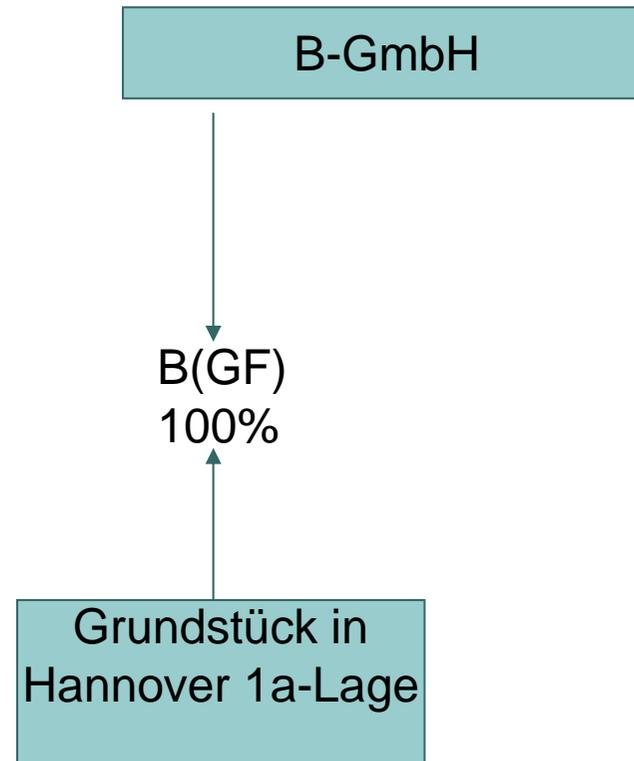
Lösung des BGH*:

- die Werkhalle kann nur dann gesondert angesetzt werden, wenn sie nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist; dazu hatte das OLG keine Feststellungen getroffen.

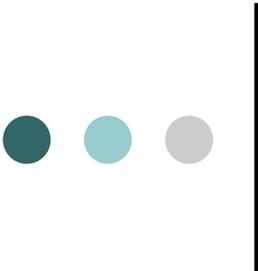
*Fall nachgebildet BGH v. 09.09.2004, XII ZR 194/01 (OLG Koblenz), NJW-RR 2005, S. 153.

2. Bewertungsanlässe

Bsp. zu 5:



B plant die Errichtung eines Bürogebäudes für 1,3 Mio. DM (schon länger her!). Er hat DM 100.000 Eigenkapital und das Grundstück; Rest soll finanziert werden. Vorvertrag mit einem sehr solventen Mieter liegt vor (Industriekunde).



3. Bewertungsverfahren

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren § 199 bis 203 Bewertungsgesetz

"Bei Unternehmensbewertungen wird i.d.R. von einer Investitionsalternative ausgegangen, deren Rendite als Vergleichsmaßstab herangezogen wird"* . Dabei ist der Kapitalisierungszins das Maß für das eingegangene Risiko.

3.1.1. Anwendungsbereich

- Kapitalgesellschaften (§ 199 Abs. 1 BewG)
- Einzelunternehmen (§ 199 Abs. 2 BewG)
- Personengesellschaften (§ 199 Abs. 2 BewG)

*Einführung in die Unternehmensbewertung, W. Schmeisser, H. Zündorf, P. Eckstein, D. Krimphove, 1. Auflage 2008, S. 106.

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- Ausnahmen:
 1. Börsenkurs vorhanden (§ 11 Abs. 1 BewG);
 2. Verkäufe innerhalb des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag vorhanden (§ 11 Abs. 2 S. 1 BewG)
 3. der Steuerpflichtige legt Bewertungsgutachten vor (§ 11 Abs. 2 S. 2 BewG);
 4. mindestens Substanzwert (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG);
relevant insbesondere wenn Grundstücke vorhanden sind;
 5. kein offensichtlich unzutreffendes Ergebnis (§ 199 Abs. 1 BewG).

3.1.2. Ertragswert = kapitalisierter Jahresertrag

- Ertragswert = kapitalisierter zukünftig nachhaltig erzielbarer Jahresertrag (§ 200 Abs. 1 BewG).

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- Rechnerische Herleitung des Ertragswertes:
Beispiel: Wie hoch ist das Kapital (= Ertragswert), das bei einem Zinssatz von z. B. 10% einen jährlichen Zinsertrag von € 50.000 abwirft?
- € 500.000

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren



Lösung: Zinsen = $\frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz}}{100}$

Jahresertrag = $\frac{\text{Ertragswert} \times \text{Kapitalisierungszins}}{100}$

$100 \times \text{Jahresertrag} = \text{Ertragswert} \times \text{Kapitalisierungszins}$

$\frac{100 \times \text{Jahresertrag}}{\text{Kapitalisierungszins}} = \text{Ertragswert}$

$\frac{100 \times 50.000}{10} = \text{Ertragswert}^*$

$500.000 = \text{Ertragswert}$

*Lt. Gesetz soll der Jahresertrag mit dem Kehrwert des Kapitalisierungsfaktors multipliziert werden, das führt rechnerisch zum selben Ergebnis (vgl. § 200 Abs. 1 i.V.m. § 203 Abs. 3 BewG).

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

3.1.3. Schematische Darstellung*

Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren:

Ertragswert betriebsnotwendiges Vermögen
+ Nettowert nicht betriebsnotwendiges Vermögen
+ Wert der Beteiligungen an anderen Gesellschaften
+ Nettowert des jungen Betriebsvermögens**
= Wert vereinfachtes Ertragswertverfahren
(mindestens jedoch Substanzwert, § 11 Abs. 2 S. 3 BewG).

*BMF-Erlass vom 25.06.2009, BStBl. 2009, Teil I, S. 707. **Innerhalb von 2 Jahren vor dem Bewertungsstichtag eingelegt; § 200 Abs. 4 BewG).

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren



3.1.4. Praktischer Fall

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

3.1.5. Kritik

- Bei Ermittlung des Unternehmenswertes im Ertragswertverfahren wird regelmäßig um die beiden Komponenten **Jahresertrag** und **Kapitalisierungszinssatz** gestritten:
- Das Bewertungsgesetz löst diesen Streit wie folgt:

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- Jahresertrag: Maßgebend ist der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag (§ 200 Abs. 1 BewG). Dieser ist aus den Betriebsergebnissen der letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag abzuleiten (§ 201 Abs. 2 S. 1 BewG).
- Die Kritik entzündet sich hier daran, dass der **zukünftige Ertrag** aus den Ergebnissen der **Vergangenheit** abgeleitet wird. Die Bewertungstheorie fordert hier die Aufstellung von Planungsrechnungen.
- Kapitalisierungszins = Basiszins + 4,5% (Risikozuschlag)
- Basiszins = langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen (§ 203 Abs. 2 BewG).

3.1. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- Die Ermittlung des Kapitalisierungszinses (§ 203 BewG) wird wegen der Höhe des Risikozuschlages von 4,5% kritisiert:

	01.01. 07	01.01. 08	01.01. 09	01.01. 10	01.01. 11
Basiszins	4,02	4,58	3,61	3,98	3,43*
Risikozuschlag	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
Kapitalisierungszins	8,52	9,08	8,11	8,48	7,93
Kapitalisierungsfaktor § 203 Abs. 3 BewG	11,74	11,01	12,33	11,79	12,61

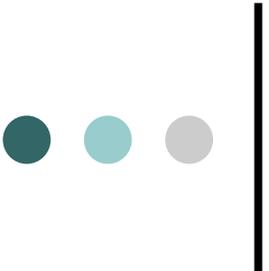
*BMF-Erlass vom 05.01.2011, BStBl. 2011, Teil I, S. 5

3.2. Andere Verfahren

3.2.1. Bewertung nach IDW S1

- "Die zur Ermittlung des Unternehmenswertes abzuzinsenden Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner ergeben sich vorrangig aufgrund des Anspruches der Unternehmenseigner auf Ausschüttung bzw. Entnahme der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse abzüglich von zu erbringenden Einlagen der Eigner."*
- Es wird von einem risikolosem Basiszins (aktuell: 3,75%) und einer Risikoprämie ausgegangen. Diese Risikoprämie wird anhand tatsächlicher Marktrenditen ermittelt.**

*IDW S1, a.a.O., Rn. 24; **Rn. 92.



3.2. Andere Verfahren

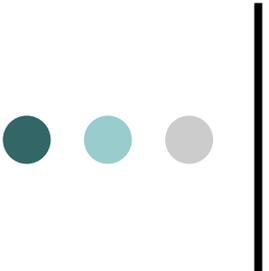
3.2.2. Substanzwertverfahren

Reproduktionswert des betriebsnotwendigen Vermögens
(Zeitwert)

+ Liquidationswert des nicht betriebsnotwendigen
Vermögens

- Schulden

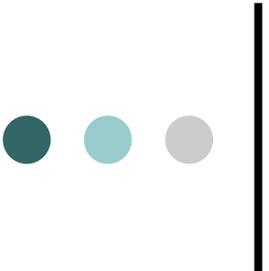
= Substanzwert



3.2. Andere Verfahren

3.2.3. Mittelwertverfahren

$$\text{Unternehmenswert} = \frac{\text{Substanzwert} + \text{Ertragswert}}{2}$$



3.2. Andere Verfahren

3.2.4. Branchenübliche Verfahren

- Errechnung des Unternehmenswertes mit einem vielfachen des bereinigten Jahresumsatzes, abhängig von der jeweiligen Branche (Multiplikatormethode) oder anderer Größen (z. B. bei Zeitungsverlagen die Zahl der Abonnenten).

4. Hinweise und Empfehlungen

- Gegenüber den Finanzbehörden können Sie den "Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachten erklären".*
- Die Vorlage eines solchen Gutachtens ist nur sinnvoll, wenn Sie hier zu einem (wesentlich) niedrigeren Wert gelangen.
- Sollten die Zinsen wieder ansteigen (dafür gibt es im Moment einige Anhaltspunkte), so könnte es sinnvoll sein, geplante Übertragungen noch einige Zeit aufzuschieben.

*BMF-Erlass vom 25.06.2009, BStBl. 2009, Teil I, S. 699.

4. Hinweise und Empfehlungen

- Enthält Ihr Gesellschaftsvertrag eine Abfindungsklausel, die auf das Stuttgarter Verfahren verweist, so klären Sie mit Ihren Mitgesellschaftern und Ihren Rechtsberatern, ob hier Handlungsbedarf besteht. Die Werte nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren werden regelmäßig höher sein als die nach dem Stuttgarter Verfahren*.
- Bei dieser Gelegenheit könnte auch geklärt werden, ob an die Handels- oder Steuerbilanz anzuknüpfen ist. Diese Frage stellt sich ab 2010 wegen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes.

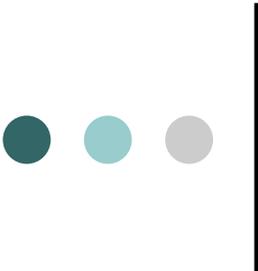
*Das Stuttgarter Verfahren wurde für steuerliche Zwecke für verfassungswidrig erklärt. Fraglich ist, welche Konsequenzen das für seine Anwendung für außersteuerliche Zwecke hat.

4. Hinweise und Empfehlungen

- Durch eine geplante Ergebnisbeeinflussung (z. B. Vorziehen oder Verschieben von Investitionen; Anpassung des Geschäftsführergehaltes bzw. des Unternehmerlohnes) kann auf den Unternehmenswert Einfluss genommen werden.
- Wenn Sie das vereinfachte Ertragswertverfahren für die Berechnung der Abfindung verwenden, so könnte das Verfahren im Gesellschaftsvertrag modifiziert werden, z. B. durch Berücksichtigung eines höheren Risikozuschlages beim Kapitalisierungszins.

4. Hinweise und Empfehlungen

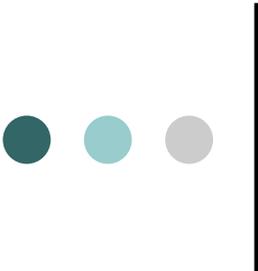
- Wenn Ihr Gesellschaftsvertrag eine Schlichtungsklausel ("IHK") enthält, könnten Sie in dieser Klausel festlegen, nach welchem Verfahren der Unternehmenswert vom Schlichter ermittelt werden soll.
- Durch Umgestaltung von nicht notwendigem zu notwendigem Betriebsvermögen kann u.U. der gesonderte Ansatz von Immobilien vermieden werden.



4. Hinweise und Empfehlungen

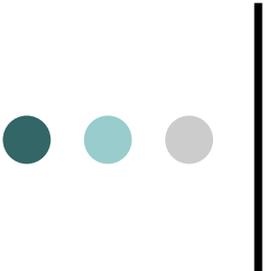
- Sollte das Jahr 2009 wegen der Wirtschaftskrise ein Verlustjahr gewesen sein, so wirkt sich dies auf den Ertragswert erheblich aus.
- Bei ertragsschwachen Unternehmen wird es häufig zum Ansatz des Mindestwertes kommen.
- Die Finanzverwaltung kann die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens "kippen" indem sie ein Wertgutachten erstellt/erstellen lässt*.

*BMF-Erlass vom 25.06.2009, BStBl. 2009, Teil I, S. 707..



5. Zusammenfassung

- Das vereinfachte Ertragswertverfahren in den §§ 199 bis 203 BewG ist m. E. ein akzeptables Verfahren zur Unternehmensbewertung. Dies auch deshalb, weil das Gesetz und der dazu ergangene Erlass eine weitgehende Konkretisierung des Verfahrens enthalten. Diese Konkretisierung wird durch die zu erwartende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes noch weiter vorangetrieben werden.
- Nachteilig ist, dass das Verfahren von der Sorge des Gesetzgebers getragen ist, Unternehmen zu niedrig zu bewerten. Diesem Umstand ist der niedrige Risikozuschlag beim Kapitalisierungszinssatz geschuldet. Der derzeit niedrige Kapitalmarktzins verschärft das Problem noch.



6. Unser Angebot:

- Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Tel.: 05151/88073

Fax: 05151/56703

Email: schaper@steuerbuero-schaper.de

www.steuerbuero-schaper.de